# CISV Germany Group Hannover, Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen Gruppe Hannover e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „CISV Children's International Summer Villages Germany, Group Hannover, Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinderbegegnungen Gruppe Hannover e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.

### § 2 Aufgaben

1. Der Verein setzt sich für die Verständigung unter den Völkern ein.

2. Der Verein ist frei von politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen.

3. Der Verein führt Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene durch. Der Verein arbeitet mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2. Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Austrittserklärungen müssen bis 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Falls der Verein Mitgliedskarten ausgibt, ist die Mitgliedskarte nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder auch nach Abmahnung weiterhin der Satzung des Vereins zuwiderhandelt bzw. seine Mitgliederpflichten, insbesondere Beitragspflichten, nicht erfüllt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

5. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Mittel

Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen sowie öffentliche Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge sind zu Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so bleibt die Beitragspflicht für dieses Jahr unberührt.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beginnt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

4.1 Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung.

4.2 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.

4.3 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

4.4 Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 9 Punkt 3 der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Ersatzvorstandsmitglied.

4.5 Wahl von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4.6 Entgegennahme eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr.

4.7 Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen für das nächste Geschäftsjahr.

4.8 Wahl von Ehrenmitgliedern nach § 8.

4.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 11.

4.10 Wahl von Delegierten für das National Board der internationalen Organisation der „ CISV Children's International Summer Villages", Grossbritannien.

4.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 12.

## § 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

2. Dem Vorstand gehören an: 1. und zwei 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer.

3. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre gewählt: 1. und zwei 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer.

4. Jeweils zwei der in § 9 Punkt 3 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt nach § 26 BGB..

5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 10 Kuratorium

Zur Unterstützung des Vereins kann auf Beschluss des Vorstands ein Kuratorium gebildet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand benannt werden. Es soll unentgeltlich tätig werden und den Vorstand beraten.

## § 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen oder als gemeinnützig anerkannt wird.

2. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und/oder die Zweckbestimmung seiner Mittel betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## § 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.